

Bei Mitgliedern und Kandidaten, die neben ihrem Lohn beziehungsweise Gehalt weitere Einkommensteile beziehungsweise Rente beziehen, wird der Beitrag nach den Sätzen der Beitragstabelle getrennt, entsprechend der Richtlinie für die Beitragskassierung, errechnet.

Unter die getrennte Berechnung fallen auch Jahresendprämien und Jahresendauszahlungen in Genossenschaften.

Der Beitrag für Mitglieder und Kandidaten ohne eigenes Einkommen beträgt mindestens 0,50 M.

74

Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht in der richtigen Höhe oder ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten.

75

Der Aufnahmebeitrag wird bei der Aufnahme als Kandidat der Partei in Höhe von 1 M erhoben.